

99150084060000, 99150084060000

# Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ (Hochbau); ausländische Qualifikation, Niederlassung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/209083007/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150084060000, 99150084060000
Leistungsbezeichnung I	Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ (Hochbau); ausländische Qualifikation, Niederlassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ThürAIKG, Berufsamerkennungsrichtlinie, reglementierter Beruf, BQRL, ThürBQFG, nicht reglementierter Beruf, ZAB

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.03.2020
Fachlich freigegeben durch	Architektenkammer Thüringen
Handlungsgrundlage	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS</a> <a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS</a>
Teaser	Wenn Sie sich in Thüringen dauerhaft niederlassen und die Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ führen wollen, dann müssen Sie sich in die Architektenliste eintragen lassen. Die Eintragung müssen Sie beantragen.
Volltext	<p>Die Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ ist in Thüringen reglementiert. Das heißt, das Führen dieser Berufsbezeichnungen ist durch gesetzliche Regelungen (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG -) an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden.</p> <p>Wenn Sie sich in Thüringen dauerhaft niederlassen und die Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ führen wollen, müssen Sie in die entsprechende Architektenliste bei der Architektenkammer Thüringen eingetragen sein. Die Eintragung muss beantragt werden.</p> <p>Die Eintragung in die Architektenliste und damit die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung</p>

## Modul

## Sachverhalt

„Architektin“ / „Architekt“ ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit hilfreich, stellt dafür aber keine zwingende Voraussetzung dar. Das bedeutet, Sie können sich auch ohne die Eintragung in die entsprechende Architektenliste auf dem Arbeitsmarkt bewerben und Tätigkeiten einer Architektin / eines Architekten (z.B. als Angestellte/r in einem Architekturbüro) ausüben. Sie dürfen dann aber nicht die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ führen und sind auch nicht bauvorlageberechtigt.

## Erforderliche Unterlagen

In der Regel benötigen Sie insbesondere folgende Unterlagen:

- Nachweis der Hauptwohnung, der beruflichen Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit in Thüringen
- Identitätsnachweis
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- ggf. weitere Unterlagen

Alle Unterlagen und Bescheinigungen sind in der Regel in Kopie vorzulegen. Von allen Unterlagen und Bescheinigungen sind grundsätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, die von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sind.

## Voraussetzungen

### Kosten

Mindestens 150 EUR bis maximal 400 EUR

### Verfahrensablauf

Voraussetzung der Eintragung in die Architektenliste ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Architektur. Darüber hinaus müssen ggf. weitere Eintragungsvoraussetzungen erfüllt werden, etwa die Ausübung einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen praktischen Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur (Berufspraktikum) und - im Falle selbständiger Tätigkeit - der Abschluss einer

## Modul

## Sachverhalt

Berufshaftpflichtversicherung.

Die Bewertung (Gleichwertigkeit / wesentliche Unterschiede) eines ausländischen beruflichen Abschlusses im Verhältnis zu einer deutschen Referenzqualifikation kommt nur im Rahmen eines Eintragungsverfahrens in Betracht; ein eigenständiges Anerkennungsverfahren mit abschließender Sachentscheidung sieht das ThürAIKG nicht vor.

Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Für EU/EWR/Schweiz-Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. Familienangehörige, Ehepartner von Unionsbürgern, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) gilt für Berufe, deren Mindestanforderungen auf EU-Ebene harmonisiert sind (Hochbauarchitekten), der Grundsatz der automatischen Anerkennung gesetzlich konkret bestimmter Ausbildungsnachweise. Automatische Anerkennung bedeutet, dass der Abschluss nicht individuell auf (inhaltliche) Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss (Referenzqualifikation) geprüft wird.

Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung nicht vor, kommt eine individuelle Prüfung in Betracht. Danach genügt für EU/EWR/Schweiz-Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen (s.o.) ein Ausbildungsnachweis, der in einem EU/EWR-Staat/Schweiz erforderlich ist (reglementierter Beruf), um in diesem Staat die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ zu erhalten; ist der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert, so wird die Garantie an Kenntnissen, die die Reglementierung bietet, durch den Nachweis einer einjährigen Berufserfahrung bzw. durch eine ggf. vorgesehene reglementierte Ausbildung ersetzt. Unterscheidet sich die ausländische Berufsqualifikation wesentlich von den für Absolventen der Fachrichtung Architektur (Hochbau) einer deutschen Hochschule geltenden Eintragungsvoraussetzungen, auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

## Modul

## Sachverhalt

---

Bei (nicht gleichgestellten) Drittstaatsangehörigen setzt die Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise voraus, dass zuvor deren Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss (Referenzqualifikation) festgestellt wird. Bestehen wesentliche Unterschiede auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

### Abschlüsse aus Drittstaaten

Voraussetzung für die Anerkennung von in Drittstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweisen ist grundsätzlich, dass zuvor ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss (Referenzqualifikation) festgestellt wird. Bestehen wesentliche Unterschiede, auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

Eintragungsverfahren können auch über die technischen Systeme des einheitlichen Ansprechpartners abgewickelt werden:  
<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/einheitlicher-ansprechpartner-in-thueringen>  
<https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>  
<https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>  
<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/einheitlicher-ansprechpartner-in-thueringen>  
<https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>  
<https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

---

## Bearbeitungsdauer

Über den Antrag auf Eintragung in die Architektenliste entscheidet die Architektenkammer innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

---

Modul	Sachverhalt
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Stellen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) beraten und begleiten Sie gern vor, im und nach dem Anerkennungsverfahren.</p> <p><a href="https://iq-thueringen.de/index.php?option=com_sppagebuilder&amp;view=page&amp;id=27">https://iq-thueringen.de/index.php?option=com_sppagebuilder&amp;view=page&amp;id=27</a>  <a href="https://iq-thueringen.de/index.php?option=com_sppagebuilder&amp;view=page&amp;id=27">https://iq-thueringen.de/index.php?option=com_sppagebuilder&amp;view=page&amp;id=27</a></p>
Rechtsbehelf	<p>Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren).</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ (Hochbau); ausländische Qualifikation, Niederlassung</li> <li>• Das Führen der Berufsbezeichnung "Architektin" / "Architekt" ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden.</li> <li>• Wer die Berufsbezeichnung führen möchte, muss eine Eintragung in die Architektenkammer beantragen.</li> <li>• Schriftlicher Antrag muss, zusammen mit den geforderten Unterlagen, eingereicht werden.</li> <li>• Antrag auch online möglich.</li> <li>• Es fallen Gebühren an.</li> <li>• Zuständig: Architektenkammer Thüringen</li> </ul>
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an die Architektenkammer Thüringen.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Das Thüringer Antragsystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) stellt Ihnen das notwendige Antragsdokument auf einem virtuellen Schreibtisch bereit.</p> <p>Sie können Ihren formlosen Antrag auch in Schriftform</p>

**Modul**

**Sachverhalt**

---

an die zuständige Behörde richten.

**Ursprungsportal**

---

Chamber of Architects - Right to use the professional title "architect" (building construction); foreign qualification, establishment, Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ / „Architekt“ (Hochbau); ausländische Qualifikation, Niederlassung

---